

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Bundesrepublik Deutschland, eingereicht am 17. November 2003

(Rechtssache C-477/03)

(2004/C 21/31)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 17. November 2003 eine Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte sind Frau Dr. Claudia Schmidt und Herr Dr. Wouter Wils, mit Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klagepartei beantragt, der Gerichtshof möge entscheiden,

1. Die Bundesrepublik Deutschland hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 2001/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2001 zur Änderung der Richtlinie 91/440/EWG des Rates zur Entwicklung der Eisenbahnunternehmen der Gemeinschaft⁽¹⁾ verstoßen, dass sie die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie nicht erlassen beziehungsweise der Kommission diese Vorschriften nicht mitgeteilt hat;
2. Die Bundesrepublik Deutschland hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 2001/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2001 zur Änderung der Richtlinie 95/18/EG des Rates über die Erteilung von Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen⁽²⁾ verstoßen, dass sie die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie nicht erlassen beziehungsweise der Kommission diese Vorschriften nicht mitgeteilt hat;
3. Die Bundesrepublik Deutschland hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 2001/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2001 über die Zuweisung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn, die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Eisenbahninfrastruktur und die Sicherheitsbescheinigung⁽³⁾ verstoßen, dass sie die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie nicht erlassen beziehungsweise der Kommission diese Vorschriften nicht mitgeteilt hat;
4. Die Bundesrepublik Deutschland trägt die Kosten des Verfahrens.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Umsetzungsfrist der Richtlinien sei am 15. März 2003 abgelaufen.

⁽¹⁾ ABl. L 75, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 75, S. 26.

⁽³⁾ ABl. L 75, S. 29.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt mit Beschluss des House of Lords vom 10. November 2003 in dem Rechtsstreit Celtec Ltd gegen Astley u. a.

(Rechtssache C-478/03)

(2004/C 21/32)

Das House of Lords ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften mit Beschluss vom 10. November 2003, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 17. November 2003, in dem Rechtsstreit Celtec Ltd gegen Astley u. a. um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Sind die Worte „[d]ie Rechte und Pflichten des Veräußerers aus einem zum Zeitpunkt des Übergangs ... bestehenden Arbeitsvertrag oder Arbeitsverhältnis“ in Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 77/187/EWG⁽¹⁾ des Rates vom 14. Februar 1977 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen (ABl. L 61, S. 26) so auszulegen, dass es einen bestimmten Zeitpunkt gibt, zu dem der Übergang des Unternehmens oder eines Teils davon als abgeschlossen betrachtet wird und der Übergang der Rechte und Pflichten nach Artikel 3 Absatz 1 vollzogen ist?
2. Wenn Frage 1 bejaht wird: Wie wird dieser Zeitpunkt festgelegt?
3. Wenn Frage 1 verneint wird: Wie sind die Worte „zum Zeitpunkt des Übergangs“ in Artikel 3 Absatz 1 auszulegen?

⁽¹⁾ ABl. L 61 vom 5.3.1977, S. 26.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Spanien, eingereicht am 19. November 2003

(Rechtssache C-485/03)

(2004/C 21/33)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 19. November 2003 eine Klage gegen das Königreich Spanien beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist José Luis Buendía Sierra, Juristischer Dienst, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass das Königreich Spanien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Entscheidung der Kommission vom 11. Juli 2001 über eine spanische Beihilferegelung zugunsten der Unternehmen von Álava in Form einer Steuergutschrift in Höhe von 45 % des Investitionsbetrags (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K[2001] 1759) verstoßen hat, dass es nicht in der vorgesehenen Frist alle notwendigen Maßnahmen ergriffen hat, um den Artikeln 2 und 3 der Entscheidung nachzukommen, oder diese Maßnahmen jedenfalls nicht nach Artikel 4 der Kommission mitgeteilt hat;
- dem Königreich Spanien die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

1. Nichterfüllung der Verpflichtung, ausstehende Beihilfen nicht mehr zu gewähren: Die von den spanischen Behörden ergriffenen Maßnahmen verhinderten offenbar nicht, dass die fraglichen Steuervorteile den Unternehmen, die sie vor der Entscheidung der Kommission vom 11. Juli 2001 in Anspruch genommen hätten, für den gesamten ursprünglich vorgesehenen Zeitraum weiter zugute kämen. Die Verpflichtung aus Artikel 3 Absatz 1 der Entscheidung der Kommission, künftig keine ausstehenden Beihilfen mehr zu gewähren, werde daher durch diese Maßnahmen nicht erfüllt. Aus demselben Grund führten diese Maßnahmen auch nicht zur vollständigen Erfüllung der in Artikel 2 der Entscheidung der Kommission vorgesehenen Verpflichtung zum Ergreifen der notwendigen Maßnahmen, um zu verhindern, dass die Beihilferegelung für die Zukunft fortwirke.
2. Verletzung der Rückforderungsverpflichtung im Zusammenhang mit bereits gewährten Beihilfen: Obwohl die Entscheidung vom 11. Juli 2001 eine sofortige Rückzahlung der gewährten Beihilfen ohne weiteren Aufschub verlange, sei das Einzige, was die zuständigen spanischen Behörden nach eigenen Aussagen im Oktober 2001 getan hätten, gewesen, „Verhandlungen mit den betroffenen Steuerpflichtigen zu beginnen“, um „Auskünfte einzuholen“. Der Mitgliedstaat habe bei seiner dahin gehenden Äußerung offen zugestanden, bis zum Fristablauf keine Maßnahmen für eine tatsächliche Rückzahlung der Beihilfen getroffen zu haben. Die spanischen Behörden hätten der Kommission auch trotz mehrfacher Aufforderung nicht die Namen der Beihilfeempfänger mitgeteilt.
3. Keine völlige Unmöglichkeit der Durchführung der Entscheidung: Nach wiederholter Rechtsprechung könne ein Mitgliedstaat zur Verteidigung gegen eine von der Kommission gemäß Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag erhobene Vertragsverletzungsklage nur geltend machen, dass völlig unmöglich gewesen sei, die Entscheidung richtig durchzuführen. Der Adressat der Entscheidung, das Königreich Spanien, habe zwar keinen Rechtsbehelf gegen sie eingelegt, wohl aber sowohl die Behörde, die die Beihilfen gewährt habe, als auch die Diputación Foral de Álava (Regionalregierung von Álava) und die Confederación empresarial vasca (baskischer Unternehmerverband), Confebask. Die Rechtsbehelfsführerinnen hätten zu keinem Zeitpunkt behauptet, dass die Durchführung der Entscheidung völlig unmöglich sei, sie hätten lediglich geltend gemacht, dass sie aufgrund verschiedener interner Verwaltungsprobleme schwierig sei.
4. Unerheblichkeit der Probleme im Bereich der internen Verwaltung: Da die spanische Rechtsordnung nicht ausdrücklich einen Mechanismus zur Rückforderung rechtswidriger und mit dem EG-Vertrag unvereinbarer Beihilfen vorsehe, sei entschieden worden, von der Möglichkeit der Überprüfung der steuerrechtlichen Maßnahmen zur Gewährung der Beihilfen von Amts wegen Gebrauch zu machen, die in der Norma Foral General Tributaria des jeweiligen Territorio Histórico geregelt sei. Die nationalen Behörden hätten damit einen Weg gewählt, der die Rückforderung extrem erschwere, nämlich die Erklärung der Rechtswidrigkeit aufhebbarer Maßnahmen, für die kumulativ eine Reihe von, insbesondere in zeitlicher Hinsicht, außerordentlich schwer zu erfüllenden Voraussetzungen vorliegen müssten. Das interne Recht sehe auf den ersten Blick weniger problematische Wege vor, wie die Überprüfung ipso jure nichtiger Vorschriften und Maßnahmen, die für die unter Verstoß gegen das Verfahren des Artikel 88 EG-Vertrag gewährten Beihilfen offenbar genau passten. Dieser Weg wäre vermutlich weniger problematisch, da er eine Nichtigerklärung durch die Verwaltung selbst ermögliche, ohne dass die für die genannte Erklärung der Rechtswidrigkeit erforderlichen Voraussetzungen vorliegen müssten. Die nationalen Behörden hätten somit im vorliegenden Fall offenkundig von den Möglichkeiten, die die interne Rechtsordnung ihnen geboten habe, weder die einfachste noch die sachdienlichste gewählt.
5. Der Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit zwischen der Kommission und dem Mitgliedstaat: Die Kommission habe alle erbetenen Erklärungen geliefert und dabei Einsatzbereitschaft und Flexibilität an den Tag gelegt, um die nationalen Behörden bei ihren Rückforderungsbemühungen zu unterstützen. Die Dienststellen der Kommission hätten sich nämlich bereit gezeigt, die Möglichkeit der Anwendung der De-minimis-Regel, der Regelung über Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen sowie der Leitlinien über regionale Beihilfen in Bezug auf jeden einzelnen vermuteten Rückforderungsfall zu prüfen, sofern ihnen Angaben über den Stand der Beihilferückforderungen sowie für jeden der Empfänger die möglichen Gründe für eine Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Vertrag übermittelt würden.